

## **E. Ministerium für Arbeit und Soziales**

2162

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Programm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds**

**Erl. des MS vom 4. 9. 2012 – 52-32324**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 (ABl. L 126 vom 21. 5. 2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 25, L 239 vom 1. 9. 2006, S. 248, L 145 vom 7. 6. 2007, S. 38, L 164 vom 26. 6. 2007, S. 36, L 301 vom 12. 11. 2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 vom 22. 5. 2012 (ABl. L 133 vom 23. 5. 2012, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27. 12. 2006, S. 1, L 45 vom 15. 2. 2007, S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236 vom 29. 11. 2011. (ABl. L 317 vom 30. 11. 2011, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 411 vom 30. 12. 2006, S. 6, L 27 vom 2. 2. 2007, S. 5), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds (ESF) für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 vom 22. 11. 2007,
- f) dieser Richtlinie,
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des

Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743) in der jeweils geltenden Fassung und

- h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5)

Zuwendungen für die Unterstützung von überwiegend jüngeren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus sogenannten Familienbedarfsgemeinschaften (Zielgruppe).

Bei der Aufnahme in das Programm müssen

- a) beide Partner arbeitslos und nicht älter als 30 Jahre, oder muss
- b) ein Alleinerziehender arbeitslos und nicht älter als 30 Jahre sein, oder
- c) ein Jugendlicher (15 bis 25 Jahre) Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sein, in der beide Partner oder der Alleinerziehende arbeitslos sind.

Ziel ist:

- a) die Familien durch Nutzung regionaler Unterstützungsangebote zu stabilisieren und neue Perspektiven auch für die kindliche Entwicklung zu eröffnen,
- b) für die in den Familien lebenden jungen Menschen zukunftsorientierte konkrete Unterstützungsangebote zu entwickeln,
- c) durch Beschäftigungsangebote Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu entwickeln und der weiteren Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken,
- d) die Kooperation insbesondere zwischen den regionalen Stellen der Beschäftigungsförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und den Unternehmen zu stärken.

Es sollen in der Regel Familien einbezogen werden, die bereits mit Maßnahmen der Jugend- und Erziehungshilfe unterstützt werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung des Landes erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln. Die Förderung kann mit Mitteln Dritter z. B. des Bundes oder der Kommunen ergänzt werden. Eine Doppelförderung im Sinne einer Überkompensation ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Förderung der Ausgaben aus weiteren EU-Mitteln nicht zulässig (Kumulationsverbot).

1.4 Die Auswahl der zu fördernden Projekte trifft die bewilligende Stelle in Abstimmung mit dem Ministerium. Vorrang hat grundsätzlich die Beschäftigung im erwerbswirtschaftlichen Bereich.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird das Projekt „Familienintegrationscoach“ mit dem Ziel, die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch intensive Betreuung zu unterstützen.

Inhalt dieses Projektes soll unter anderem sein:

2.1.1 Ganzheitliche individuelle Betreuung ausgewählter Familien durch z. B.

- a) Analyse der Familiensituation und Erschließung der Problemlage;
- b) Entwicklung von Lösungsstrategien und -ansätzen und Unterstützung bei deren Realisierung z. B. durch Erschließung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Einbindung der Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung, Einbindung der Angebote der Schulden-, Drogen- oder Erziehungsberatung;
- c) Unterstützung bei der Erschließung von Ausbildungsperspektiven für die in den Familien lebenden Kinder und Jugendlichen;

2.1.2 enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren, insbesondere mit den Jobcentern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Kammern, Verbänden und Unternehmen zur Erschließung von Angeboten zur beruflichen Erprobung im regulären Arbeitsmarkt und im gemeinwohlorientierten Bereich;

2.1.3 individuelle Unterstützung in Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in enger Kooperation mit dem Jobcenter unter anderem

- a) durch Analyse der individuellen Ausgangssituation (Schulbildung, Berufsabschluss, Qualifizierungen, Interessen und Neigungen) und gegebenenfalls erforderlicher Qualifizierungsbedarfe,
- b) bei der Arbeitsstellensuche und Vermittlung von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderer vom Jobcenter finanzierten Maßnahmen in Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
- c) Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche;

2.1.4 begleitende Betreuung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers vor, während und nach der beruflichen Erprobung mit dem Ziel, Maßnahmeabbrüche zu verhindern und die Nachhaltigkeit der Beschäftigung zu erhöhen.

Ein Familienintegrationscoach sollte in der Regel 30 neu aufgenommene Familien pro Förderjahr betreuen.

Ergänzend ist die Förderung einer Verwaltungskraft, die den Familienintegrationscoach und die Unternehmen bei den aus diesem Programm resultierenden verwaltungstechnischen Verfahren und notwendigen Dokumentationsarbeiten unterstützt, mit durchschnittlich bis zu 50 v. H. der monatlichen Arbeitszeit je Familienintegrationscoach möglich.

2.2 Weiterer Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die berufliche Erprobung der Arbeitnehmer aus der in Nummer 1.1 benannten Zielgruppe in erwerbswirtschaftlich orientierten Tätigkeiten. Soweit Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gefördert werden, ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für De-minimis-Behilfen zu beachten. Die Gewährung des Zuschusses setzt danach voraus, dass ein gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 von der Förderung ausgeschlossener Bereich nicht vorliegt, die nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 zu ermittelnde Gesamtsumme an De-minimis-Behilfen von 200 000 Euro im Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten wird sowie alle anderen Kriterien und das Verfahren der Verordnung eingehalten werden.

2.3 Schließlich ist Gegenstand der Förderung die Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern aus der in Nummer 1.1 benannten Zielgruppe in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten. Die Beschäftigung in gemeinwohlorientierten Bereichen soll zur Stabilisierung der individuellen und familiären Situation und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere nach Abbruch oder auch in Vorbereitung auf eine Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt beitragen.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die Projekte nach Nummer 2.1 sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

3.2 Zuwendungsempfänger für Projekte nach Nummern 2.2 und 2.3 sind Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die in folgenden Sektoren tätig sind:

- a) Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22; L 6 vom 10. 1. 2002, S. 70),
- b) Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder
- c) Steinkohlebergbau.

Nicht gefördert werden außerdem Unternehmen in Schwierigkeiten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

4.1.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes und eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes sichergestellt ist.

4.1.2 Der Einsatz von fachlich qualifiziertem und geeignetem Personal ist durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt zu bestätigen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das Personal muss fachlich geeignet sein, die in Nummer 2.1 beschriebenen Aufgaben in hoher Qualität umzusetzen.

Mögliche Voraussetzungen wären z. B. ein Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozialpädagogik oder in den Personalauswahlsystemen und -kriterien der Unternehmen und im Personalwesen. Darüber hinaus wären Kenntnisse im Umgang mit Jobbörsen sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungstraining und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen hilfreich. Kenntnisse in der Arbeit der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind empfehlenswert.

4.1.3 Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

4.2 Für Projekte nach Nummern 2.2 und 2.3.

4.2.1 Der Zuschuss wird für die Beschäftigung von Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt gewährt, die durch den Familienintegrationscoach im Rahmen dieses Programms betreut werden.

4.2.2 Die Förderung erfolgt, wenn mit dem Arbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für die Dauer der Förderung begründet wird, das den tariflichen oder – soweit solche nicht gegeben sind – ortsüblichen Bedingungen entspricht und der Arbeitgeber seine Zusammenarbeit mit dem Familienintegrationscoach erklärt.

4.2.3 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes und eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes sichergestellt ist. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO eingeleitet wurde.

4.2.4. Mit dem Antrag auf Förderung ist durch den Arbeitgeber nachzuweisen, dass die beantragte Vergütung den tariflichen und ortsüblichen Entgelten entspricht.

4.2.5 Mit Projektbeginn ist der bewilligenden Stelle eine Erklärung des zuständigen Jobcenters vorzulegen, dass

- a) der Arbeitnehmer die individuellen Zugangsvoraussetzungen für das Programm erfüllt,
- b) eine Integration in ungeforderte Beschäftigung auch in den nächsten sechs Monaten unwahrscheinlich ist,
- c) die Lohnausgaben für diese Person nicht aus Mitteln des Eingliederungstitels des Grundsicherungsträgers finanziert werden können und auch keine anderen Förderungen des Grundsicherungsträgers für diesen Zweck in Anspruch genommen werden können.

4.2.6 Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

4.2.7 Für Projekte nach Nummer 2.2 muss der Arbeitgeber ergänzend erklären, dass zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse begründet werden, das heißt, dass in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Beginn der Förderung keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgt sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung.

5.3 Form der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben für

- a) den monatlichen Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung für das Projektpersonal und
- b) Leistungen Dritter für die fachkundige Unterstützung und
- c) notwendige Reisekosten für den Familienintegrationscoach (z. B. auch Leasingraten) und
- d) Öffentlichkeitsarbeit und
- e) Mobilitätshilfen während der Zeit der beruflichen Erprobung nach Nummer 2.2 und
- f) notwendige Kinderbetreuung für die Arbeitnehmer insbesondere während der Zeit der beruflichen Erprobung nach Nummern 2.2 und 2.3.

gewährt. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung sowie die weiteren projektbezogenen Sachausgaben sind durch den Landkreis, die Kreisfreie Stadt oder Dritte zu finanzieren.

Bei Vergabe von Aufträgen ist das Vergaberecht zu beachten.

Die Förderung des Landes ist grundsätzlich nachrangig zu Leistungen aus den Ausgleichssystemen.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 2.2.

Die Förderung beträgt maximal bis zu 1 440 Euro monatlich für eine Vollzeitbeschäftigung. Bei einer Reduzierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit reduziert sich auch der Zuschuss prozentual. Eine Mindestanzahl von 20 Wochenstunden darf nicht unterschritten werden.

Die Förderung des Landes ist grundsätzlich nachrangig zu Leistungen aus den Ausgleichssystemen.

#### 5.4.3 Für Projekte nach Nummer 2.3.

Die Förderung beträgt maximal bis zu 1 080 Euro monatlich für eine Beschäftigung von 30 Stunden wöchentlich. Bei einer Reduzierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit reduziert sich auch der Zuschuss prozentual. Eine Förderung von weniger als 20 Wochenstunden und mehr als 30 Wochenstunden ist ausgeschlossen.

### 5.5 Bemessungsgrundlage

#### 5.5.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben auf Realkostenbasis, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden. Dazu gehören unter anderem auch der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausstattungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie freiwillige Leistungen an das beim Projektträger beschäftigte Personal (einschließlich der geförderten Arbeitnehmer).

#### 5.5.2 Für Projekte nach Nummer 2.2.

Förderfähig ist grundsätzlich der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich Insolvenzgeldumlage, Umlage U1 und U2).

#### 5.5.3 Für Projekte nach Nummer 2.3.

Förderfähig sind grundsätzlich der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich Insolvenzgeldumlage, Umlage U1 und U2) sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Haftpflicht.

## 6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder -vertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV zu § 44 LHO (gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – VV-Gk – Anlage 2 der VV-LHO – in der jeweils geltenden Fassung), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 6.2 Antragsverfahren

#### 6.2.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm können nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit

den antragsbegründenden Unterlagen und Nachweisen bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Der Antrag ist sowohl online unter [www.foerderung.sachsen-anhalt.de](http://www.foerderung.sachsen-anhalt.de) als auch in der Papierform einzureichen. Der Antrag kann in der Regel mit einer Förderdauer bis zu 24 Monaten gestellt werden.

#### 6.2.2 Für Projekte nach Nummer 2.2.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit den antragsbegründenden Unterlagen und Nachweisen bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Der Förderzeitraum umfasst in der Regel elf Monate. Hat ein Arbeitnehmer bereits eine Arbeitsstelle innerhalb dieses Programms in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten durchlaufen, darf die Gesamtförderzeit nach Nummern 2.2 und 2.3 nicht mehr als elf Monate betragen.

Bei Bewilligung der Projekte nach Nummer 2.2 ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 einzuhalten. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Die Kopien der De-minimis-Beihilfe-Bescheinigungen sind mit einzureichen.

Der Antrag ist sowohl online unter [www.foerderung.sachsen-anhalt.de](http://www.foerderung.sachsen-anhalt.de) als auch in Papierform einzureichen.

#### 6.2.3 Für Projekte nach Nummer 2.3.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können nach Aufforderung durch die bewilligende Stelle mit den antragsbegründenden Unterlagen und Nachweisen bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden.

Im Vorfeld dieser Aufforderung sind bei der bewilligenden Stelle Interessensbekundungen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten abzugeben. Diese Interessensbekundungen müssen die konkrete Tätigkeitsbeschreibung, die erforderlichen Voraussetzungen des Arbeitnehmers und die geplante Vergütung beinhalten. Außerdem ist darzulegen wie der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anleitet und betreut, um eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erzielen.

Der Förderzeitraum umfasst bis zu sechs Monate.

Bei Abbruch eines Arbeitsverhältnisses nach Nummer 2.2 darf die Gesamtförderdauer von Nummern 2.2 und 2.3 zusammen elf Monate nicht übersteigen. Die Restförderdauer nach Nummer 2.3 darf nicht weniger als fünf Monate betragen.

Bei Bewilligung der Projekte nach Nummer 2.3 ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 einzuhalten. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Die Kopien der De-minimis-Beihilfe-Bescheinigungen sind mit einzureichen.

Der Antrag ist sowohl online unter [www.foerderung.sachsen-anhalt.de](http://www.foerderung.sachsen-anhalt.de) als auch in Papierform einzureichen.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

#### 6.3.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

Jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt in Sachsen-Anhalt wird die Möglichkeit gegeben, einen Antrag zu stellen.

Dieser Antrag muss unter anderem eine aussagefähige Projektbeschreibung zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch intensive Betreuung enthalten, die nachfolgende Angaben berücksichtigt:

- a) Ziele des Projektes (zahlenmäßig untersetzt) und Maßnahmen zur Kontrolle der Zielerreichung,
- b) Ausgangssituation und Bedarfslage im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt,
- c) Auswahlverfahren für die zu betreuenden Familien,
- d) Anzahl der in diesem Projekt zu betreuenden Familien und zeitliche Organisation des Gesamtprojektes,
- e) Gestaltung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren,
- f) Zusammensetzung und Organisation der Arbeit des regionalen Steuerungskreises,
- g) Grundsätzliche Aussagen zur Einbindung bestehende Netzwerke und anderer Unterstützungsstrukturen in der Region,
- h) Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Projektes.

#### 6.3.2 Für Projekte nach Nummern 2.2 und 2.3.

Die Auswahl dieser Projekte erfolgt in Absprache mit dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt und dem jeweils zuständigen Jobcenter.

6.4 Die Zuwendung wird durch die FörderService GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 49a, 39112 Magdeburg auf der Basis privatrechtlicher Zuwendungsverträge bewilligt.

### 6.5 Auszahlung

#### 6.5.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsvertrages, in Teilbeträgen. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden. Der Nachweis für die bereits verwendeten Mittel ist mit der Mittelabforderung regelmäßig zu erbringen. Die Auszahlung der Restrate erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### 6.5.2 Für Projekte nach Nummern 2.2 und 2.3.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsvertrages, in Teilbeträ-

gen nach Ablauf des jeweiligen Monats und Vorlage des Arbeitszeitnachweises für den Arbeitnehmer. Der Nachweis der Zahlung des Arbeitsentgeltes hat dann mit der nächstfolgenden Mittelabforderung zu erfolgen. Die Auszahlung der Restrate erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.7 Arbeitgeber, die eine Förderung nach Nummern 2.2 und 2.3 in Anspruch nehmen, erhalten eine De-minimis-Bescheinigung gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Die Arbeitgeber haben die zugehörigen Belege zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt. Die Aufbewahrungsfrist der Originalprojektunterlagen beim Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsvertrag geregelt.

6.8 Die Bewilligung ist aufzuheben und die Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern, wenn sie auf Grund falscher Angaben zu Unrecht erfolgt ist oder wegen unterlassener Mitteilung bewilligungserheblicher Tatsachen zu Unrecht ausgezahlt worden ist.

6.9 Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB sowie des Subventiongesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 724) in Verbindung mit dem Subventiongesetz vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

6.10 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Information der Maßnahmeteilnehmenden ist durch die Zuwendungsempfänger in geeigneter Form über die Mitfinanzierung der Projekte durch die Europäische Union zu informieren. Den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ist zu entsprechen.

6.11 Die Teilnehmerdatenblätter sind online unter [www.foerderung.sachsen-anhalt.de](http://www.foerderung.sachsen-anhalt.de) bei Eintritt des Arbeitnehmers, Veränderungen und Austritt zu führen. Die ausgedruckten und unterschriebenen Teilnehmerdatenblätter werden beim Antragsteller abgelegt.

6.12 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, die für die unabhängige Finanzkontrolle des Operationellen Programms 2007 bis 2013 zuständigen Stellen und die Unabhängige Stelle sowie das Ministerium oder die beauftragten Stellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung der Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

## G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

### **Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Neunte Änderung**

**Bek. des MW vom 24. 8. 2012 – 53-7010/19/HMG**

**Bezug:**

Anlage der Bek. des MK vom 4. 4. 2011 (MBI, LSA S. 168), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. des MW vom 11. 7. 2011 (MBI, LSA S. 342)

Die durch die Mitglieder des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren am 6. 8. 2012 beschlossene und vom Ministerium am 24. 8. 2012 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 508) genehmigte Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

#### **Anlage**

### **Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –; Neunte Änderung**

§ 10 Abs. 2 der Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg erhält folgende Fassung:

„(2) Der Direktor des Pflegedienstes ist verantwortlich für alle Belange der Krankenpflege. Zu den Aufgaben seines Verantwortungsbereichs gehören insbesondere:

- Die Verantwortung für den wirtschaftlichen Personaleinsatz im Pflege- und Funktionsdienst entsprechend der Beschlüsse des Klinikumsvorstandes;
- Die Sicherung einer patientenorientierten Krankenpflege unter Einbeziehung weiterer patientennaher Dienste einschließlich der Mitarbeiterführung und von Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- Die fachliche Absicherung der Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Pflege- und Funktionsdienstes;
- Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Arbeitsweise der Funktionsbereiche.

Die Mitwirkung bei Budget-Vergütungsverhandlungen wird dem Kaufmännischen Direktor zugeordnet. Die Überwachung der Hygienevorschriften in Zusammenarbeit mit den betreffenden Dienstbereichen des Klinikums wird dem Ärztlichen Direktor zugeordnet. Die fachliche Verantwortung für das Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe wird dem Klinikumsvorstand insgesamt zugeordnet.“

## H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7912

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Nutzungsbeschränkungen in Natura 2000 Gebieten im Wald (Natura 2000 – Ausgleich für die Forstwirtschaft)**

**RdErl. des MLU vom 15. 8. 2012 – 43.4-64033**

#### **1. Zweckungszweck**

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI, LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI, LSA S. 743),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21. 10. 2005, S. 1; ABl. L 67 vom 11. 3. 2008, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 vom 19. 12. 2011 (ABl. L 339 vom 21. 12. 2011, S. 1),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23. 12. 2006, S. 15; ABl. L 252 vom 27. 9. 2007, S. 7; ABl. L 74 vom 14. 3. 2012, S. 11), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 vom 14. 7. 2011 (ABl. L 185 vom 15. 7. 2011, S. 57),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28. 1. 2011, S. 8; ABl. L 201 vom 4. 8. 2011, S. 20), ge-